

letzten 12 Monate vor Aufnahme der Aspirantur. Das Stipendium hat mindestens 300 M bzw. 390 M zu betragen und darf 600 M bzw. 780 M einschließlich aller Zuschläge (ausgenommen Büchergeld) nicht übersteigen.

(2) Bei einem Aufenthalt in der DDR erhalten diese Aspiranten, wenn der Nachweis erbracht wird, daß für die Dauer des DDR-Aufenthaltes kein Stipendium in Valuta empfangen wurde, ein monatliches Stipendium in Höhe von 80% des durchschnittlichen Nettoeinkommens der letzten 12 Monate vor Aufnahme der Aspirantur. Die Höhe des Stipendiums hat mindestens 600 M zu betragen und darf 1 200 M einschließlich aller Zuschläge (ausgenommen Büchergeld) nicht übersteigen.

(3) Aspiranten, die Stipendiaten nach § 1 Abs. 2 der Anordnung Nr. 2 vom 29. April 1974 über die wissenschaftliche Aspirantur — Finanzielle Regelungen — sind, erhalten während des Aufenthaltes im Studienland zum Stipendium in Valuta ein monatliches Stipendium in Mark in Höhe von 250 M (ledige Aspiranten) bzw. 325 M (verheiratete Aspiranten).

(4) Bei einem Aufenthalt in der DDR erhalten diese Aspiranten, wenn der Nachweis erbracht wird, daß für die Dauer des DDR-Aufenthaltes kein Stipendium in Valuta empfangen wurde, ein Stipendium von monatlich 500 M.

§ 6

(1) Fernaspiranten erhalten für die Zeit des tatsächlichen und für die Durchführung der Fernaspirantur unbedingt erforderlichen Aufenthaltes im Studienland ein Stipendium in Valuta gemäß § 4 Abs. 2.

(2) Das Gehalt in Mark wird zusätzlich zum Stipendium in Valuta gezahlt, längstens jedoch für die Dauer der gesetzlich festgelegten Freistellung von der Arbeit (70 Arbeitstage).

(3) Ist zur Durchführung der Fernaspirantur ein Aufenthalt im Studienland von mehr als 70 Arbeitstagen erforderlich, wird der Fernaspirant in die Teilaspirantur übernommen. Er erhält Stipendium in Mark gemäß § 5.

§ 7

Sonderfonds für Studenten und Aspiranten

(1) Jeder Studentenabteilung steht 1 % der für Studenten und Aspiranten geplanten Gesamtstipendiumssumme als Sonderfonds in Mark bzw. Valuta zur Verfügung.

(2) Die Aufteilung und Verwendung des Sonderfonds erfolgt durch den Leiter der Studentenabteilung in Abstimmung mit der Leitung der FDJ bzw. Delegationsleitung.

(3) Der Sonderfonds dient der Stimulierung vorbildlicher Leistungen in Erziehung und Ausbildung. Die Verwendung erfolgt insbesondere:

- a) zur Auszeichnung von Kollektiven und Studenten,
- b) zur Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens,
- c) für Zuschüsse zur Anfertigung von Diplomarbeiten und Dissertationen.

Vergütung der zur Weiterbildung delegierten Kader

§ 8

(1) Grundlage für die Zahlung des Gehaltes in der DDR für die zum Zusatzstudium und zur Teilnahme an Weiterbildungslehrgängen (nachstehend Weiterbildung genannt) delegierten Kader sind die in der DDR geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Kader, die zur Weiterbildung delegiert werden, erhalten für die Zeit des tatsächlichen und für die Weiterbildung unbedingt erforderlichen Aufenthaltes im Studienland zum Gehalt in Mark eine Vergütung in Valuta, deren Höhe vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen festgelegt wird.

§ 9

(1) Für die in Währung anderer Staaten gezahlten Beträge werden in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen vom Bruttogehalt in Mark die gemäß Anlage festgelegten Abzüge vorgenommen.

(2) Das Gehalt in Mark ist lohnsteuerpflichtig und unterliegt der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(3) Bei Arbeitsunfähigkeit wird Krankengeld und Lohnausgleich in Mark nach den in der DDR geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Die Vergütung in Valuta wird während des Aufenthaltes in Aufenthaltsland bei Krankheit in voller Höhe weitergezahlt.

§ 10

Reisen in die DDR

(1) Genehmigte Reisen von Studenten, Aspiranten und zur Weiterbildung delegierten Kadern in die DDR mit einer Aufenthaltsdauer bis zu 10 Tagen haben keinen Einfluß auf die Berechnung des Stipendiums bzw. der Vergütung in Valuta.

(2) Bei Reisen in die DDR von mehr als 10 Tagen erfolgt die Zahlung des Stipendiums bzw. des Gehaltes in Mark gemäß den §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 1. Für diese Zeit entfallen die Beträge in Valuta.

Schlußbestimmungen

§ 11

Den zur Aus- und Weiterbildung in andere Staaten delegierten Bürgern der DDR werden die An- und Abreise sowie — wenn die Dauer des Studiums mehr als ein Jahr beträgt — jährlich eine Hin- und Rückreise zwischen, Berlin bzw. Dresden und dem Studienort kostenlos gewährt.

§ 12

(1) Die Stipendien in Valuta und Mark sowie die Fahrtkosten für Studenten und Aspiranten (Direkt- und Teilaspiranten) werden vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen geplant und finanziert.

(2) Die Mittelplanung der Finanzierung in Valuta einschließlich des Gegenwertes in Mark für die zur Fernaspirantur und zur Weiterbildung gemäß den §§ 6 und 8 delegierten Kader erfolgt durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen.

(3) Die Vergütung in Mark sowie die Fahrtkosten für die Fernaspiranten und die zur Weiterbildung gemäß den §§ 6 und 8 delegierten Kader werden von den delegierenden Einrichtungen geplant und finanziert.

§ 13

Diese Anordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1974

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Für die in Währung anderer Staaten gezahlten Beträge werden nach § 9 bei einem Gehalt in Mark bis zu 1 200 M 25% und darüber 30% des Bruttogehaltes vom Nettogehalt monatlich abgesetzt und einbehalten.